



## Neufassung Antrag-Nr. VII-A-10223-NF-03

Status: öffentlich

Eingereicht von:  
**Thomas Kumbernuß**

Stammbaum:  
VII-A-10223 Stadtrat Th. Kumbernuß  
VII-A-10223-VSP-01 Dezernat Allgemeine  
Verwaltung  
VII-A-10223-ÄA-02 Fraktion DIE LINKE  
VII-A-10223-NF-03 Thomas Kumbernuß

Betreff:  
**Die christlich-jüdische Wertegemeinschaft mit Leben erfüllen**

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):  
Gremium

Voraussichtlicher  
Sitzungstermin

Zuständigkeit

Ratsversammlung

Beschlussfassung

### Beschlussvorschlag

Zur Gleichbehandlung jüdischer und christlicher Feiertage beschließt der Stadtrat

(1) Jom Kippur, der höchste jüdische Feiertag, wird in der Verwaltung der Stadt Leipzig und den städtischen Eigenbetrieben wie ein gesetzlicher Feiertag gehandhabt, das heißt, städtische Einrichtungen bleiben geschlossen, die LVB verkehrt wie an Sonn- und Feiertagen und Mitarbeitende in der Verwaltung und den Eigenbetrieben haben einen gesetzlichen Feiertag.

(2) Es wird geprüft, ob Jom Kippur für ganz Leipzig als gesetzlicher Feiertag gelten kann.

(3) Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich auf Landes- und Bundesebene für die Einführung von Jom Kippur als gesetzlichen Feiertag einzusetzen. Über den Stand der Entwicklung wird der Fachausschuss Kultur und der Fachausschuss Allgemeine Verwaltung einmal im Quartal informiert.

(4) Die Verwaltung prüft, welche weiteren jüdischen Feiertage (beispielsweise Schawuot, Pessach, Sukkot, Rosch Haschana) sich analog zu den Beschlusspunkten (1) bis (3) ebenfalls wie ein gesetzlicher Feiertags behandelt werden können.

**(5) Zum „Jahr der jüdischen Kultur in Sachsen“ 2026 wird durch verschiedene Veranstaltungen bzw. Maßnahmen auf jüdische Feiertage wie Jom Kippur, Schawuot, Pessach, Sukkot oder Rosch Haschana stadtweit aufmerksam gemacht.**

**(6) Für die Umsetzung werden städtische Eigenbetriebe, Museen, Institutionen sowie freie Träger eingeladen, Projekte oder Veranstaltungen umzusetzen.**

### Sachverhalt

Mit Blick auf die gesetzliche Feiertage wird klar, dass diese bis auf wenige Ausnahmen

(Neujahr, 1. Mai, 3. Oktober, in Berlin sogar der 8. März) in der Regel einen religiösen Ursprung haben, die bekanntesten und beliebtesten dürften Weihnachten, Ostern, Pfingsten und der sogenannte Männertag sein. Dieser religiöse Anspruch bezieht sich jedoch nur auf das Christentum, von der meist in Sonntagsreden viel beschworenen sogenannten christlich-jüdischen Wertegemeinschaft bleibt da nicht viel übrig. Dieses will der Antrag beheben und jüdisches Leben und jüdische Traditionen in der Gesellschaft (wieder) sichtbar machen. Jom Kippur, der Versöhnungstag, ist der höchste jüdische Feiertag und wird am 10. Tag des Monats Tschiri begangen. Die Aufmerksamkeit an Jom Kippur soll ganz dem Gebet gelten, der Tag gilt als strenger Ruhe- und Fastentag, weshalb Essen und Trinken untersagt sind ebenso wie beispielsweise auch Rauchen oder Sex. Mit den unter Beschlusspunkt (1) geforderten Maßnahmen wird nicht nur bei der und für die Stadt Leipzig arbeitenden Jüdinnen und Juden ermöglicht, Jom Kippur zu begehen, es wird auch so wieder jüdische

Religion und Tradition im Stadtbild sichtbar gemacht.

Zudem soll deshalb geprüft werden, inwieweit Jom Kippur für ganz Leipzig als gesetzlicher Feiertag gelten kann. Dieses ist ähnlich zu verstehen wie beispielsweise Fronleichnam in Thüringen, der regional bedingt unter anderem im Landkreis Eichsfeld als gesetzlicher Feiertag gilt.

Des Weiteren wird der Oberbürgermeister beauftragt, sich nicht nur aber auch als Vizepräsident des Deutschen Städtetags auf Landes- und Bundesebene dafür einzusetzen, dass Jom Kippur als gesetzlicher Feiertag in ganz Deutschland verankert wird. Jom Kippur ist der höchste und heiligste jüdische Feiertag, aber nicht der einzige. Deshalb prüft die Verwaltung, welche weiteren jüdische Feiertage als gesetzliche Feiertage gelten können und wie diese als gesetzliche Feiertage umgesetzt werden können - auf kommunaler, auf Landes- und auf Bundesebene.

Natürlich steht es der Ratsversammlung frei, sich für weitere (nicht-jüdische) religiöse Feiertage als gesetzliche Feiertage einzusetzen, diese wird gerne gesehen, ist jedoch nicht die Intension dieses Antrages.

Anlage/n  
Keine